

Kurz & Knapp

ADR 2015

Das Bundesverkehrsministerium hat im Bundesgesetzblatt Teil II vom 13. Oktober die 24. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen veröffentlicht (24. ADRÄndV). Die Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

GGR 001

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat Anhänge und Mustervorlagen zur Gefahrgutregel 001 aktualisiert und auf ihrer Homepage veröffentlicht. Die Regel beschreibt Verfahren der Qualitätssicherung bei Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter.

TRGS 420

Der Ausschuss für Gefahrstoffe hat die Technische Regel für Gefahrstoffe „Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung“ (TRGS 420) neu gefasst und im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 48 vom 11. September veröffentlicht.

Gefährliche Chemikalien

Änderung zu Aus- und Einfuhr

Die EU-Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1078/2014 vom 7. August 2014 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien im Amtsblatt der Europäischen Union L 297 vom 15. Oktober veröffentlicht. Die Verordnung (EU) 649/2012 setzt das so genannte Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung

Einstufung von Abfällen

BDE begrüßt LAGA-Stellungnahme



Ein Kritikpunkt: Warum soll im Rahmen der Störfalleinstufung bei einem Kühlschrank auf das Gesamtgewicht und nicht auf die tatsächlich enthaltene Menge an gefährlichen Stoffen abgestellt werden?

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat auf ihrer Versammlung am 23. September ihre Stellungnahme zum Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ verabschiedet. Dies berichtet der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft, BDE.

Die Stellungnahme der LAGA stelle den Leitfaden massiv in

Frage und fordere dessen praxistaugliche Überarbeitung, so die Mitteilung des BDE weiter.

Damit folge sie in weiten Teilen den bereits von den Verbänden der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft gegenüber der KAS und dem Bundesumweltministerium abgegebenen Stellungnahmen.

Wie der BDE erläutert, bestätige die LAGA, dass die systematische Anwendung des Stoffrechts auf das Abfallrecht im Leitfaden KAS-

25 nicht praxistauglich sei. Abfälle sind komplex, haben unterschiedliche Zusammensetzungen und Schadstoffanteile.

LAGA und Verbände stimmten zudem darin überein, dass gefährliche Abfälle erst dann im Sinne der Störfallverordnung (StörfallVO) einzustufen seien, wenn sie unter den in den Betriebsbereichen anzutreffenden Bedingungen in entsprechenden Eigenschaften und Mengen vorliegen. **gh**

Umweltgefährdende Stoffe

Update für M280 und RID 5/2014

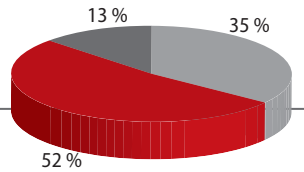
Kurz vor dem Vorschriftenwechsel zum ADR 2015 hat die Bundesrepublik Deutschland die Multilaterale Vereinbarung M280 sowie die Multilaterale Sondervereinbarung RID 5/2014 gezeichnet. Nach dieser Vereinbarung sind Güter, die ansonsten auf Grund ihrer Eigenschaften nur als umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummer 3077 oder 3082 der Klasse 9 klassifiziert werden können, von allen übrigen Vorschriften des RID/ADR/

ADN mit Ausnahme der allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 freigestellt.

Dies gilt allerdings nur, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens fünf Litern flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens fünf Kilogramm fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden. **gh**

Frage des Monats

Abfallpapiere



Das hatten wir online gefragt: Ein Abfallbegleitschein (NachweisV) wird als Beförderungspapier genutzt. Eingegeben sind der Abfallerzeuger, der Beförderer, das Entsorgungsunternehmen. Im Feld für Vermerke stehen die Angaben zum Gefahrgut (UN, Bezeichnung, Anzahl und Art der Versandstücke). Ist das zulässig?

A Nein, weil die Begriffe „Absender und Empfänger“ nicht explizit aufgeführt sind. (35%)

B Ja, wenn der Abfallerzeuger die Abholung selbst beauftragt und Entsorger und Beförderer identisch sind. (52%)

C Nein, wenn das Entsorgungsunternehmen den Beförderer mit der Abholung der Abfälle beauftragt. (13%)

Unser Kommentar: An einer Entsorgung sind drei Parteien beteiligt:

- » Erzeuger
- » Beförderer
- » Entsorger

Der Entsorger ist der Empfänger, der Erzeuger kann der Absender sein, muss es aber nicht. Aus einem Beförderungspapier muss klar erkennbar sein, wer Absender (5.4.1.1.1 g) ADR) und wer Empfänger (5.4.1.1.1 h) ADR) ist.

Die Wörter „Absender“ bzw. „Empfänger“ sind im Begleitscheinformular nicht vorgesehen. Das führt zu Problemen bei seiner Verwendung als Beförderungspapier gemäß 5.4.1 ADR, weil Polizei/BAG nicht identifizieren/verifizieren kann, wer Absender bzw. Empfänger ist.

Das Begleitscheinformular gibt es hier: www.jurion.de/Gesetze/NachwV/Anlage_1.

Reach I

Infobroschüre zu Erzeugnissen

Das europäische Chemikalienrecht Reach unterscheidet zwischen Stoffen und Gemischen auf der einen und Erzeugnissen auf der anderen Seite. Die wesentlichen Regelungen im Rahmen der Verordnung beziehen sich auf Stoffe und Gemische. Aber auch Produzenten von Erzeugnissen haben Pflichten zu erfüllen. Mit der Reach-Info 6 „Erzeugnisse – Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler“ informiert der Reach-CLP-Biozid Helpdesk bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Unternehmen, die Erzeugnisse produzieren, importieren oder liefern.

Die Broschüre behandelt grundlegende Fragen, wie die Abgren-

zung zwischen Stoff/Gemisch und Erzeugnissen, und erläutert die wesentlichen Informations- und Mitteilungspflichten der betroffenen Unternehmen. Diese Kapitel wurden jetzt umfassend überarbeitet und aktualisiert. Außerdem wurde die Broschüre um das viel diskutierte Thema „Einmal ein Erzeugnis - immer ein Erzeugnis“ erweitert. Hier wird die Frage beleuchtet, ob ein Erzeugnis, das mit anderen Erzeugnissen zu einem komplexeren Erzeugnis verbaut wird, seinen ursprünglichen Erzeugnischarakter behält. Das hat dann Bedeutung, wenn ein Erzeugnis mehr als 0,1 Prozent eines besonders besorgniserregenden Stoffes enthält.

gh

Reach II

Konsultationen gestartet

Die Bundesstelle für Chemikalien hat erstmalig systematische Konsultationen zu potenziell besonders besorgniserregenden Stoffen gestartet. Dieser Prozess bietet nach einer Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA allen Beteiligten die Möglichkeit, stoffspezifische Informationen einzubringen. Darüber hinaus soll die Transparenz bei der Auswahl der Stoffe erhöht werden. Laut BAuA sollen solche Stoffe identifiziert werden, die künftig durch weniger risikobehaftete Stoffe oder Technologien ersetzt werden können. Die zweimonatige Konsultation erfolgt online über die Internetseite des Reach-CLP-Biozid-Helpdesks.

Die Bundesbehörden wollen für jeden Stoff individuell klären, ob ein Regulierungsbedarf besteht. Neben der Identifizierung als besonders besorgniserregender Stoff kommen auch alternative regulatorische Maßnahmen, wie etwa die Beschränkung oder die Einstufung und Kennzeichnung, als Schlussfolgerung in Betracht. Das neue Verfahren ist Teil einer Initiative der Europäischen Kommission zur Identifizierung besonders besorgniserregender Stoffe. Der mehrstufige, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erarbeitete Fahrplan hierzu sieht vor, bis zum Jahr 2020 alle relevanten Stoffe zu identifizieren, für die Regelungsbedarf besteht.

gh

Fachbereich Gefahrgutausbildung

1/2010

Lehrgang Luftverkehr IATA-DGR / UN-ICAO-TI

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| 1. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 10.11. - 14.11.2014 |
| 2. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 19.01. - 23.01.2015 |
| 3. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA | 23.02. - 27.02.2015 |

Lehrgang Gefahrgut-Beauftragter

Lehrgang Beauftragte Personen

Lehrgang Fahrzeug-Führer

Diese und weitere Lehrgänge und Seminare auf Anfrage. Interessenten wenden sich an Frau Evelyne Meier.



LOGAR
Günther Hasel e.K.
Gefahrgutberatung/
Gefahrgutausbildung
Airport Boulevard B 210
D-77836 Rheinmünster



Accredited
School

Tel.: ++49 (0) 7229/1868-163
Fax: ++49 (0) 7229/1868-165